

FRANZ PARTNERS

FRANZ PARTNERS · KÖNIGSALLEE 30 · 40212 DÜSSELDORF

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-
Westfalen

Dr. Benjamin Limbach
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

FRANZ PARTNERS RECHTSANWÄLTE
RECHTSANWALT FRANZ & KOLLEGEN
KÖNIGSALLEE 30
40212 DÜSSELDORF

T +49 211. 63 55 23 40
F +49 211. 63 55 23 41

HELLO@FRANZ.DE
WWW.FRANZ.DE

CHRISTIAN FRANZ, LL.M. (UK)
RECHTSANWALT,
FACHANWALT GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

JANOSCH KEMPER, LL.M.
RECHTSANWALT (FREIER MITARBEITER)
FACHANWALT IT-RECHT

VICTORIA ALENA BUSCH
RECHTSANWÄLTIN (IN ANSTELLUNG)

LISA MAIER
RECHTSANWÄLTIN (IN ANSTELLUNG)
FACHANWÄLTIN GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

GESCHÄFTSKONTO

FREMDGELDKONTO

UST-ID DE341196521

ES GELTEN UNSERE ALLGEMEINEN
MANDATSBEDINGUNGEN,
EINKAUFSDINGUNGEN UND
DATENSCHUTZHINWEISE, DIE UNTER
WWW.FRANZ.DE ABRUFBAR SIND.

Datum: 06.10.2022

Aktenzeichen: 4202/22/CF

Franz ./ Land Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Dr. Limbach,

wir melden uns, um Sie auf ein gravierendes Problem des elektronischen Rechtsverkehrs aufmerksam zu machen. Stand heute werden in NRW keine gesetzlich vorgeschriebenen gerichtlichen Eingangsbestätigungen über elektronische Dokumente nach § 55a Abs. 5 VwGO und den gleichlautenden Parallelvorschriften anderer Prozessordnungen erteilt. Es gibt lediglich eine Bestätigung über den Eingang der beA-Nachricht, der sie beigefügt waren. Damit kann es passieren (und ist es passiert, unter anderem mir), dass Anhänge verloren gehen, ohne dass dies vor Ablauf maßgeblicher Fristen auffallen könnte. Die Folge kann, etwa bei Verjährungsfristen, der endgültige Rechtsverlust sein. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf den beigefügten Klageentwurf.

Wir bitten Sie, sich dieses mit Blick auf den bevorstehenden Jahreswechsel drängenden Problems anzunehmen und uns bis zum **30. Oktober 2022** zu bestätigen, dass Sie künftig entsprechende

Eingangsbestätigungen erteilen werden. Wir wissen aus Gesprächen mit Beteiligten auf Seiten der Justizverwaltung, dass das Problem bekannt und Abhilfe nicht vorgesehen ist. Während wir daher pessimistisch sind, positive Nachricht von Ihnen zu erhalten, werden Sie uns zustimmen, dass andernfalls eine gerichtliche Klärung der hier interessierenden Fragen angemessen ist. Sollte sich unsere technische und rechtliche Interpretation der Sachlage wider Erwarten als unzutreffend erweisen, wäre ja auch das ein dringend erforderlicher Gewinn an Rechtssicherheit. Wir bedanken uns daher unabhängig von ihrem Inhalt für Ihre Antwort.

Abschließend ein hoffentlich konstruktiver technischer Lösungsvorschlag: Sollte es möglich sein, den Intermediär zu veranlassen, jede eingehende beA-Nachricht an ihren Absender mitsamt der angehängten elektronischen Dokumente automatisch zurückzusenden (analog einer Autoreply-Nachricht im E-Mail-Verkehr), wäre das Problem gelöst. Ob das ohne Entschlüsselung der angehängten elektronischen Dokumente möglich ist, entzieht sich allerdings unserer Kenntnis und wäre zu prüfen. Sollten Sie tatsächlich Hand anlegen, bitten wir höflich darum, der künftigen Eingangsbestätigung ein eindeutiges Merkmal beizufügen, das eine automatisierte Zuordnung zu der versandten Nachricht und damit Auswertung des Zustellungserfolgs durch Kanzleisoftware ermöglicht. Das könnte etwa die Nachrichten-ID in der Betreffzeile der Rückantwort im obigen Vorschlag sein. Die derzeitigen, von der Bundesrechtsanwaltskammer vorgegebenen Abläufe, die einen Export von Zip-Dateien aus einem dysfunktionalen Webinterface und deren manuelle Prüfung erfordern, sind ein bürokratischer Alptraum.

Wir bedanken uns, sicherlich auch im Namen vieler unserer Berufskollegen, vor allem aber Mitgliedern der rechtssuchenden Öffentlichkeit, für Ihre Unterstützung bei dem wirklich drängenden oben genannten Problem – und gegebenenfalls zugleich auch dem etwas weniger drängenden, aber sehr lästigen Problem, das zuletzt geschildert wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Franz, LL.M.
Rechtsanwalt